

einen oder des andern der hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß vollständig der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen, wenn er deren hat, übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der hohen vertragenden Theile dem Gewahrsmann der respektiven Agenten oder Konsulu übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise, nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes, damit verfahren.

Artikel 7.

Zum Schutze ihrer respektiven Untertanen und ihres Handels, und zur Erleichterung guter und billiger Beziehungen zwischen ihren Untertanen, behalten die hohen vertragenden Theile sich die Befugniß vor, ein jeder drei Konsuln in den respektiven Staaten zu ernennen. Die Konsuln der Zollvereinsstaaten sollen in Teheran, Tauris und Bender-Boucht residiren. Die Persischen Konsuln sollen in den Zollvereinsstaaten an denjenigen Orten residiren, wo Konsuln einer fremden Macht sich befinden.

Diese Konsuln der hohen vertragenden Mächte sollen in dem respektiven Gebiete, wo sie ihre Residenz genommen haben, gegenseitig die Achtung, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche in den Staaten der hohen vertragenden Theile den Konsuln der meistbegünstigten Nation bewilligt sind.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten werden weder öffentlich noch insgeheim die Persischen Untertanen in Schutz nehmen.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Persiens werden weder öffentlich noch insgeheim die Untertanen von Preußen und der übrigen Zollvereinsstaaten in Schutz nehmen.

Die Konsuln der hohen vertragenden Theile, welche in den respektiven Staaten Handel treiben, sollen denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, wie ihre Nationalen, welche denselben Handel treiben.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Handels- und Freundschafts-Vertrag soll, so Gott will, getreulich beachtet und aufrecht erhalten werden, während acht Jahren, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, und weiter für die Dauer von zwölf Monaten, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht angekündigt haben wird, den Vertrag nicht länger fortbestehen zu lassen. Jeder der hohen vertragenden Theile behält sich das Recht vor, den Vertrag nach einer Dauer von acht Jahren oder später aufzukündigen.

Ingleichen ist zwischen den hohen vertragenden Theilen verabredet, daß der gegen-